

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 28. Mai 1999

45. Stück

---

434. Kundmachung der Einberufung von einer Wahlversammlung zur erstmaligen **Wahl** der **Mitglieder** der **Institutskonferenz** von dem an der **Naturwissenschaftlichen Fakultät** errichteten Institut der Mikrobiologie als Vertreter der **Allgemeinen Universitätsbediensteten** gemäß § 45 Abs. 2 Z. 4 UOG 1993

434. Kundmachung der Einberufung von einer Wahlversammlung zur erstmaligen **Wahl der Mitglieder der Institutskonferenz** von dem an der **Naturwissenschaftlichen Fakultät** errichteten Institut der Mikrobiologie als Vertreter der **Allgemeinen Universitätsbediensteten** gemäß § 45 Abs. 2 Z. 4 UOG 1993

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich die Versammlung der dem nachstehend genannten Institut der Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils am Tag der Wahlversammlung voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur erstmaligen Wahl des Mitgliedes und der Ersatzmitglieder der Institutskonferenz gemäß § 45 Abs. 2 Z. 4 UOG 1993 ein. In die Institutskonferenz ist **ein Mitglied** und mindestens **ein Ersatzmitglied** zu wählen.

Die Wahlversammlung findet am **Dienstag, 8. Juni 1999**, im Prüfungszimmer des Instituts statt.

**Institut für Mikrobiologie 10.00 Uhr s.t.**

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab dem achten Tag vor dem Tag der Wahlversammlung bei mir eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis zum zweiten Tag vor dem Tag der Wahlversammlung an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens bis zum Beginn der Wahlhandlung bei mir einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Vorsitzende der Wahlkommission der Allgemeinen Universitätsbediensteten der Universität  
Innsbruck

Margareta Brugger

---